

Temporäres gesetzliches Leistungsverweigerungsrecht bei wesentlichen Dauerschuldverhältnissen – Ein Leitfaden für Steuerkanzleien

Einleitung

Gerade in Zeiten der Corona-Krise sind Steuerberaterinnen und Steuerberater für ihre Mandanten ein wichtiger Faktor in der Krisenbewältigung.

Der Gesetzgeber hat in beispiellos kurzer Zeit verschiedene Gesetzespakete verabschiedet, die insbesondere Arbeitnehmer sowie kleine und mittlere Unternehmen vor den wirtschaftlichen Folgen des angeordneten Stillstands zum Eindämmung der Pandemie schützen sollen. Ein Baustein daraus ist ein **Moratorium zur Erfüllung von Ansprüchen aus wesentlichen Dauerschuldverhältnissen**:

(vgl. Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, Artikel 5, Änderung des Art. 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), § 1 (Moratorium), [BGBl. I S. 569 ff.](#)).

Die Regelung räumt Verbrauchern und Kleinstunternehmen ein temporäres **Leistungsverweigerungsrecht** gegenüber ihren Vertragspartnern ein.

Das Moratorium soll **zunächst bis zum 30.06.2020** gelten.

Die Bundesregierung ist ermächtigt, diesen Zeitraum durch Rechtsverordnung zu verlängern, wenn weitere Einschränkungen durch die Pandemie zu erwarten sind.

Was bedeutet das Leistungsverweigerungsrecht konkret?

Das Leistungsverweigerungsrecht ist eine Einrede und muss vom Betroffenen geltend gemacht werden.

Der Betroffene muss den Beleg bringen, dass er gerade wegen der Pandemie nicht leisten kann.

Folge des Leistungsverweigerungsrechts ist, dass er die Leistung zeitweilig verweigern kann.

Nach Ende der vorgesehenen Frist muss die Leistung nachgeholt werden.

Dieser Leitfaden soll als Argumentationshilfe dienen, falls sich einzelne Mandanten gegenüber ihrem Steuerberater auf das neue, temporäre Leistungsverweigerungsrecht berufen sollten, also das Honorar nicht bezahlen wollen.

Kann sich ein Mandant gegenüber dem Steuerberater bezüglich der Honorarzahlen auf das gesetzliche Moratorium berufen?

Wenn der Mandant ein Leistungsverweigerungsrecht geltend macht, sollte im Vorfeld wie folgt geprüft werden:

1. Gehört der Mandant zum Adressatenkreis der Regelung?

Das Leistungsverweigerungsrecht steht nur Verbrauchern und Kleinunternehmern zu.

- **Verbraucher** ist gemäß § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Gesellschaften erfüllen diesen Tatbestand grundsätzlich nicht.
- **Kleinunternehmen** (gem. 2003/361/EG) ist jedes Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Millionen Euro.
(Hilfestellung bei der konkreten Ermittlung gibt ein [Merkblatt der KfW](#))

Ergebnis: Gehört der Mandant nicht zu diesem Adressatenkreis, besteht bereits kein Leistungsverweigerungsrecht. Ansonsten weiter mit Frage 2.

2. Geht es um Leistungen aus einem Dauerschuldverhältnis?

Das Moratorium soll für wesentliche Dauerschuldverhältnisse gelten.

Ein Dauerschuldverhältnis ist ein Vertrag, der auf längere Dauer und auf einen regelmäßigen und nicht einen einmaligen Leistungsaustausch angelegt ist.

Inwieweit Steuerberater für ihre Mandanten im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses tätig werden, hängt vom konkreten Auftragsumfang ab.

- a) **Kein Dauerschuldverhältnis** ist regelmäßig der Auftrag zur Erstellung der Steuererklärung oder eines Jahresabschlusses. Dies trifft in gleicher Weise auch die aktuellen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beantragung von Kurzarbeitergeld oder von staatlichen Zuschüssen und Überbrückungskrediten.

Ergebnis: Ein Leistungsverweigerungsrecht des Mandanten scheidet aus.

- b) Ein **Dauerschuldverhältnis** liegt hingegen regelmäßig vor, wenn etwa die **Finanzbuchhaltung** übernommen und/oder die **Lohnbuchhaltung** erstellt wird, sofern dies für Zwecke der Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen bzw. Lohnsteueranmeldungen geschieht.

Während dies bei Verbrauchern eher die Ausnahme sein dürfte, können solche Aufträge etwa mit den o.g. Kleinstunternehmen regelmäßig einen größeren Teil des Kanzleiumsatzes ausmachen.

Ergebnis: Liegt ein solches Dauerschuldverhältnis vor, weiter mit Frage 3:

3. Seit wann besteht das Dauerschuldverhältnis?

Das Dauerschuldverhältnis muss **vor dem 08.03.2020** abgeschlossen worden sein. Wer danach Dauerschuldverhältnisse abgeschlossen hat, tat dies nach der Gesetzesbegründung in Kenntnis der Pandemie und ist daher nicht schutzbedürftig.

Ergebnis: Ein Leistungsverweigerungsrecht des Mandanten scheidet bereits aufgrund des Stichtags aus. Ansonsten weiter mit Frage 4:

4. Handelt es sich um ein wesentliches Dauerschuldverhältnis?

Das Recht zur Leistungsverweigerung besteht nur bei Dauerschuldverhältnissen, die wesentlich im Sinne des Gesetzes sind.

Nach der Gesetzesbegründung sind dies **Verträge, die zur Daseinsvorsorge oder für die Durchführung eines Gewerbebetriebes erforderlich** sind.

Möglicher Vortrag des Mandanten könnte also sein: Das Dauerschuldverhältnis mit dem Steuerberater ist zur Durchführung des Gewerbebetriebs (Anm.: des Kleinstunternehmers) erforderlich.

Gegen einen solchen möglichen Vortrag des Mandanten spricht bereits die **Gesetzesbegründung**: Sie verweist ausdrücklich auf **Verträge über die Lieferung von Strom, Gas oder Wasser (soweit zivilrechtlich geregelt), über Telekommunikationsdienste oder Pflichtversicherungen (z.B. Haftpflicht)**.

Nicht vom Moratorium umfasst sind mit Blick auf den Sinn und Zweck des Gesetzes nach Ansicht des DStV daher die o.g. Verträge mit Mandanten (Kleinstunternehmern) etwa über die Lohnbuchhaltung etc. Denn dem Gesetzgeber geht es ausschließlich um Verträge, die „zur Eindeckung mit Leistungen der Daseinsvorsorge bzw. zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung eines Erwerbsbetriebs erforderlich sind“. Es soll also für Haushalte und Kleinstunternehmen die Versorgungssicherheit weiterhin

gewährleistet werden (siehe hierzu auch den [FAQ-Katalog des BMJV vom 30.03.2020](#)).

Ergebnis: Ein Leistungsverweigerungsrecht des Mandanten scheidet in Ermangelung eines wesentlichen Dauerschuldverhältnisses aus.

5. Welche weiteren Möglichkeiten hat der Steuerberater?

Steuerberatern ist zu raten, sich unabhängig von der rechtlichen Einordnung und Durchsetzbarkeit eines möglichen Leistungsverweigerungsrechts bereits jetzt auf entsprechende Fragen ihrer Mandanten vorzubereiten und das Gespräch zu suchen, um hier Klarheit zu schaffen und evtl. Streitigkeiten möglichst von vornherein auszuschließen.

Um hier etwas mehr wirtschaftliche Sicherheit für die Kanzlei zu schaffen, sollte ggf. auch an die Möglichkeit des Vorschusses nach § 8 StBVV gedacht werden. Danach kann der Steuerberater für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern.

Als letzte Möglichkeit bleibt das Kündigungsrecht nach § 627 BGB bestehen, wenn der Mandant trotz allem die Leistung verweigert und keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann.

Stand: 01.04.2020